

# RS Vfgh 1983/6/11 B457/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.06.1983

## Index

40 Verwaltungsverfahren

40/01 Verwaltungsverfahren außer Finanz- und Dienstrechtsverfahren

## Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

B-VG Art83 Abs2

FIVfGG §34 Abs4

FIVfGG §34 Abs5

Oö FIVfLG 1972 §102 Abs2 lita

Oö FIVfLG 1972 §102 Abs3

## Rechtssatz

AVG 1950; die Behörde ist auch nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrenrechtes nicht berechtigt, die Partei, die in einer Rechtssache eine allgemeine Vollmacht vorgelegt hat, in anderen Rechtsangelegenheiten als durch den ausgewiesenen Gewalthaber vertreten zu behandeln, es sei denn, daß sie ihren Willen, sich auch in allen weiteren Rechtssachen eben dieses Vertreters zu bedienen, unmißverständlich zu erkennen gegeben hat; die Tatsache allein, daß in einer Rechtssache eine Vollmacht vorgelegt wurde, die eine Bevollmächtigung zur Vertretung "in allen Angelegenheiten" bekundet, reicht hiezu nicht aus (vgl. VfSlg. 6474/1971, 8775/1980)

## Entscheidungstexte

- B 457/79

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 11.06.1983 B 457/79

## Schlagworte

Agrarbehörden, Behördenzuständigkeit, Verwaltungsverfahren, Verweisung, Vollmacht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1983:B457.1979

## Dokumentnummer

JFR\_10169389\_79B00457\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)